

**CONSOLATO GENERALE D'ITALIA MONACO DI BAVIERA**  
**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Der Unterzeichnende \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ Postleitzahl \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

**VERPFLICHTET SICH**

- nur aus berechtigten Gründen und für eine Zeitspanne von höchstens 12 Monate (<sup>1</sup>) nach Italien zu fahren. Ihm ist bekannt, dass er sich vor einem neuerlichen Italienaufenthalt mindestens die gleiche Zeitspanne im Ausland (Deutschland) aufgehalten haben muss, die sein vorhergehender Italienaufenthalt betrug;
- nur aus berechtigten Gründen und im Laufe eines Kalenderjahres für einen Zeitraum von höchstens 2 (<sup>1</sup>) Monaten nach Italien zu fahren;
- im Falle seiner endgültiger Rückkehr nach Italien vor Vollendung seines 27. Lebensjahres umgehend beim zuständigen Wehrdienstbereich Meldung zu erstatten;
- in das Einwohnermelderegister der im Ausland lebenden Italiener A.I.R.E. (<sup>2</sup>) eintragen zu lassen.

Der Unterzeichnende erklärt, darüber informiert zu sein, dass bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen seine Freistellung vom Wehrdienst in Friedenszeit erlosch hat und dass im Falle einer endgültigen Rückkehr nach Italien vor Vollendung des 27. Lebensjahres eine nicht erfolgte Rückmeldung bei den zuständigen Wehrdienstbereichen (Hafenkommandatur) innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu einer Anzeige wegen einer Straftat der Wehrdienstentziehung führt.

\_\_\_\_\_,den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> - 12 Monate für diejenigen, die bereits vor ihrem 18. Lebensjahr in einem Europäischen oder Mittelmeer-Land ihren Wohnsitz haben;  
- 24 Monate für diejenigen, die ebenfalls vor ihrem 18. Lebensjahr in einem anderen Land ihren Wohnsitz hatten;  
- 02 Monate für diejenigen, die erst nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres in einem Europäischen oder Mittelmeer-Land wohnhaft sind;  
- 04 Monate für diejenigen, die ebenfalls nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres in einem anderen Land ihren Wohnsitz genommen haben.

<sup>2</sup> Betrifft nicht, wer bereits im Melderegister A.I.R.E. eingetragen ist, sowie die Kinder italienischer, im Ausland Dienst tuender Beamten, die bereits vor ihrem 18. Lebensjahr Italien verlassen haben.